

bestand die Nachfrage nach Wohnraum bei weitem nicht zu decken vermag, vielerorts eine beträchtliche Wohnungsnott besteht und das sofort verfügbare Bauland ausserordentlich knapp ist. Die vom Bundesrat als flankierende Massnahme in Aussicht gestellte Revision der Raumplanungsverordnung präjudiziert teilweise in fragwürdiger Weise raumplanungs- und bodenpolitische Entscheide, die nach unserem Demokratieverständnis vom Parlament getroffen werden sollten. Sie wird leider ebenfalls kaum rasch zu einer besseren Nutzung des Baugrundes führen, weil damit strukturelle und konzeptionelle Mängel des Raumplanungsgesetzes nicht behoben werden können. Anderseits erscheint es nicht als tunlich, den eidgenössischen Räten sogleich Vorschläge für eine tiefgreifende Revision des Raumplanungsgesetzes zu unterbreiten, ohne vorgängig im Rahmen eines breiten Vernehmlassungsverfahrens das Ausmass der Revisionsbedürftigkeit des Raumplanungsgesetzes und die Zielrichtung einer politisch realisierbaren Gesetzesrevision abgeklärt zu haben. Endlich muss festgestellt werden, dass die Bemühungen des Bundes auf dem Gebiete der Bodenpolitik zum vornherein weitgehend wirkungslos bleiben, wenn die Kantone nicht ihrerseits alles in ihrer Kompetenz Stehende unternehmen, um die Missstände zu bekämpfen. Angesichts des unbestreitbaren und dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarfs wird der Bundesrat um Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Ist der Bundesrat auch der Meinung, dass zusätzlich zur bevorstehenden Revision der Raumplanungsverordnung unverzüglich weitere Massnahmen auf Bundesebene getroffen werden müssen, um das Angebot an sofort verfügbarem Baugrund in der Bauzone zu vergrössern?
2. Teilt der Bundesrat die Auffassung der SVP-Fraktion, dass aus der Revision des Raumplanungsgesetzes und gestützt auf die Vorarbeiten der Expertenkommission Jagmetti jene Bereiche herausgelöst und zum Gegenstand einer besonderen, dringlich zu behandelnden Vorlage gemacht werden sollten, die eine notwendige Ergänzung des «Sofortprogramms Bodenrecht» bilden, politisch konsensfähig sind und vernünftigerweise nicht durch den Bundesrat auf dem Verordnungsweg, sondern durch den Gesetzgeber verabschiedet werden müssen?
3. Ist der Bundesrat in diesem Sinne bereit, den eidgenössischen Räten bis spätestens zur Frühjahrssession 1990 eine Vorlage über die bessere Nutzung des Baugrundes zu unterbreiten, die namentlich unter Verstärkung der Rechte der Grundeigentümer eine zeitgerechte Erschliessung der Bauzonen sicherstellen, wirksame Massnahmen gegen die Bau landhortung enthalten, eine bessere Nutzung der Bauzone und der vorhandenen Bausubstanz fördern und den Vollzug der Nutzungsplanung durch die Kantone im Interesse der Rechtssicherheit vereinfachen und straffen soll?

Sprecher: Wyss William

215/89.654 I Fraktion der Schweizerischen Volkspartei – Drogenpolitik (4. Oktober 1989)

In der schweizerischen Drogenpolitik sind alarmierende Aufweichungstendenzen der geltenden, im Betäubungsmittelgesetz verankerten Grundsätze zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs im Gang. Das Gesetz wird heute nicht mehr vollzogen. Verschiedene Kreise bis hin zu Exekutivmitgliedern fordern eine «liberalere» Drogengesetzgebung. Die liberale Drogenpolitik hat aber versagt. Anerkannte Fachleute warnen vor der Liberalisierung der Drogenpolitik. Die Tendenzen im Ausland weisen in dieselbe Richtung; Staaten wie England, Israel und Holland beispielweise verschärfen die Drogenbekämpfung. Beispielhaft für die Tendenzen in der Schweiz ist die Demarche der Berner Regierung in Sachen Straffreiheit des Drogenkonsums und Legalisierung von leichten Drogen, sowie die Einrichtung von Fixerstübli. Gleches steht im Kanton Zürich zur Diskussion, wo im Kantonsrat ein Postulat überwiesen wurde, das die Regierung verpflichtet, in Bern eine Standesinitiative einzurichten, wonach das Betäubungsmittelgesetz so zu lockern wäre, dass leichte Drogen straffrei wären. Die Empfehlung im Drogenbericht der Subkommission «Drogenfragen» der eidg. Betäubungsmittelkommission gehen teilweise in ähnliche Richtung. Demselben Bericht kann entnommen werden, dass aber alle Drogen «ein nicht zu vernachlässigendes Abhängigkeits- und Gefährdungspotential besitzen». Wir fragen deshalb den Bundesrat an:

1. Hinter welche Zielsetzungen einer eidg. Drogenpolitik stellt sich der Bundesrat und wie gewichtet er die einzelnen Aspekte (gesellschaftliche Aspekte, Volksgesundheit, individuelle Gesundheit, Drogenabstinenz u.a.)?
2. Teilt er die Auffassung, dass das geltende Betäubungsmittelgesetz heute nicht mehr konsequent angewendet wird?
3. Wie beurteilt er die Entwicklung der schweizerischen Drogenpolitik im Hinblick auf die Entwicklungen im Ausland?
4. Wie stellt sich der Bundesrat zu den Forderungen des erwähnten, im Kanton Zürich überwiesenen Postulats? Wie stellt er sich zur Erteilung einer Sonderbewilligung durch das eidg. Gesundheitsamt für eine medizinisch kontrollierte, staatliche Opiatabgabe, wie sie im Kanton Zürich diskutiert wird?
5. Ist der Bundesrat auch der Meinung, die Anstrengungen zur Eindämmung des Drogenmissbrauchs sollten im therapeutischen und prophylaktischen Bereich massgeblich verstärkt werden? Welche Massnahmen gedenkt er zu ergreifen?

Sprecher: Frey Walter

216/87.972 M Sozialdemokratische Fraktion – Mutterschaftsurlaub. Lohnfortzahlung (16. Dezember 1987)

Der Bundesrat wird gebeten, den Artikel 324a Absatz 3 des Obligationenrechts betreffend Lohn bei Verhinderung an der Arbeitsleistung zu revidieren, mit dem Ziel, die Lohnfortzahlung während eines Mutterschaftsurlaubs von 16 Wochen zu sichern.

Er prüft, ob eine obere Lohngrenze festgelegt werden soll, ab welcher das Erwerbseinkommen nicht mehr voll gedeckt wird. Er sorgt für die Anpassung weiterer Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und des Obligationenrechts, namentlich um zu verhindern, dass durch Krankheit bedingte Abwesenheiten den Lohnanspruch im Falle der Niederkunft beeinträchtigen. Er prüft, ob und wie sich die Arbeitgeber für die Kosten dieser Lohnfortzahlungspflicht versichern können.

Sprecher: Reimann Fritz

× 217/88.311 I Sozialdemokratische Fraktion – Maulkorb für Flüchtlinge aus Zaire (29. Februar 1988)

Seit einiger Zeit verbietet die Bundespolizei Flüchtlingen aus Zaire – unter Strafandrohung für den Fall der Widerhandlung – die Redaktion und die Verbreitung aller Schriften, die auf irgendeine Weise geeignet sein könnten, «den Staat Zaire, seinen Präsidenten, seine Vertreter im Ausland oder irgendeine andere Stelle der Regierung» zu beleidigen (publications offensantes de tous genres). Ausserdem werden alle «diffamierenden Erklärungen und Kommentare» in den schweizerischen Medien verboten, die geeignet sein könnten, «die diplomatischen Beziehungen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Zaire zu kompromittieren». Schliesslich wird jede Beteiligung an Organisationen, die zur Gewalt gegen fremde Staaten aufrufen, verboten.

Diese einschneidende Massnahme, mit der die Bundespolizei eine menschenrechtsverachtende Diktatur gegen Kritik abschirmt, und die die politische Meinungsäußerungsfreiheit der Flüchtlinge aus einem einzelnen Land praktisch aufhebt und – wenngleich mittelbar – auch die Meinungsfreiheit in den schweizerischen Medien einschränkt – gibt zu folgenden Fragen Anlass:

1. Ist sich der Bundesrat bewusst, dass die erwähnten Verbote gegen elementare Grundsätze des freiheitlichen Rechtsstaates und gegen die im 19. Jahrhundert begründete Asylpraxis verstossen und insbesondere auch als verfassungswidrig anzusehen sind, und zwar sowohl
 - a. formell, weil es – trotz der Versuche der Bundespolizei, ihre Verbote rechtlich abzustützen! – an einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage fehlt, die Bundespolizei also eigenmächtig vorgegangen ist, als auch
 - b. materiell, weil die politische Meinungsäußerungsfreiheit, auf die sich grundsätzlich auch Ausländer berufen können, krass unverhältnismässig eingeschränkt wird?
2. Steht der Schutz «der diplomatischen Beziehungen», um den es angeblich gehen soll, nicht für die Interessen der schweizerischen Privatwirtschaft da, um den es sich letztlich handelt?

Herbstsession 1989

Session d'automne 1989

Sessione autunnale 1989

In	Übersicht über die Verhandlungen
Dans	Résumé des délibérations
In	Riassunto delle deliberazioni
Jahr	1989
Année	
Anno	
Session	Herbstsession 1989
Session	Session d'automne 1989
Sessione	Sessione autunnale 1989
Seite	1-137
Page	
Pagina	
Ref. No	110 001 591

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Parlamentsdienste digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et les Services du Parlement.
Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero e dai Servizi del Parlamento.